

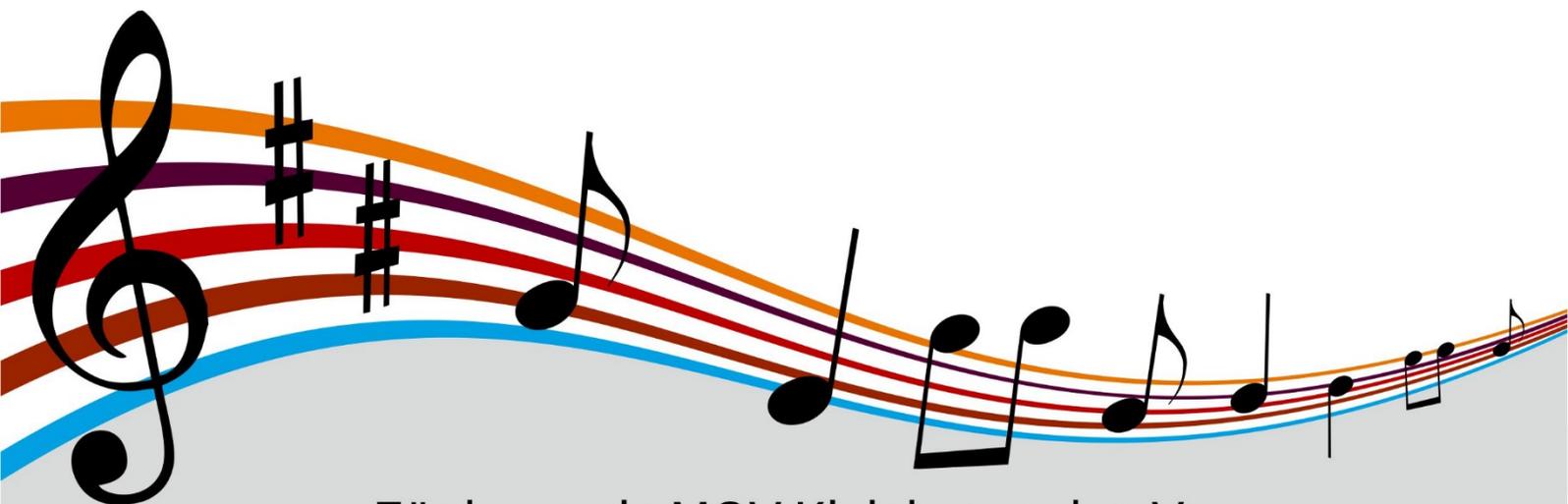


SATZUNG

des

FÖRDERVEREIN
MGV KLEINHEPPACH
E.V.

Stand: 25.07.2018



Förderverein MGV Kleinheppach e.V.



VEREINSSATZUNG

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein MGKV Kleinheppach e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 71404 Korb – Kleinheppach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zugunsten des Männergesangsverein Kleinheppach 1947 e. V.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
- (3) Der Aufnahmeantrag in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung, aus besonderem Anlass, beschlossenen Umlagesatz.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod



VEREINSSATZUNG

c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsschrift zum Schluss eines Kalenderjahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Berufungsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschlusses, mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, oder dessen Vertreter geleitet.

(5) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;



VEREINSSATZUNG

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Wahl eines Rechnungsprüfers auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

(8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) dem Beirat, gebildet aus bis zu 4 Mitgliedern des Vereins.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der / die erste Vorsitzende;
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende;
- c) der / die Kassenführer(in);
- d) der / die Schriftführer(in).

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstands, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

(6) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.



VEREINSSATZUNG

§ 9 – Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 – Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Details zur Tätigkeitsvergütung außerhalb der Vereinsämter sind in einer separaten Finanz- und Vereins-Ordnung geregelt.
- (6) Die Vergütung oder Aufwandsentschädigung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach §3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale).

§ 11 – Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Änderung der Satzung

- (1) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 13 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75 % (drei Viertelteilen) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende/n und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.



VEREINSSATZUNG

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Männergesangsverein Kleinheppach 1947 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzung in vorliegender Form ist in der Versammlung
am _____ . _____ . 2018

beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

1. Vorsitzender
Daniel Kreber

Stellvertreter
Günther Reinhardt

